OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500851/4/KLe/HK

Datum:
Linz, 19. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von H J W, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau, GZ: BHBR/923040032533/23, wegen einer Übertretung des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 3.500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 161 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 350 Euro. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis, GZ: BHBR/923040032533/23, der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 31 Abs 1 iVm § 137 Abs 2 Z 4 Wasserrechtsgesetz 1959 eine Geldstrafe von 5.000 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 9 Tagen und 15 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 500 Euro auferlegt. Zugrunde gelegt wurde laut Schuldspruch, er habe am 17.10.2023 auf dem Grundstück Nr. X, KG und Gemeinde G mehrere defekte Fahrzeuge (Privat-PKW und landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge) auf unbefestigten Untergrund und defekte E-Geräte im Hofinneren aus denen beispielsweise Kühlflüssigkeiten austreten und in weiterer Folge zur Versickerung gelangen könnten, gelagert. Durch diese Lagerungen bestehe eine Gewässergefahr, obwohl jedermann, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen eine Einwirkung auf Gewässer herbeiführen könnte, mit der im Sinne des § 1297, zutreffendenfalls mit der im Sinne des § 1299 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gebotenen Sorgfalt seine Anlagen so herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben oder sich so zu verhalten habe, dass eine Gewässerverunreinigung vermieden werde, die den Bestimmungen des § 30 zuwiderläuft und nicht durch eine wasserrechtliche Bewilligung gedeckt sei.

Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde erhoben und ausgeführt, dass keine Grundwassergefährdung begangen worden sei. Von den Fahrzeugen sei keine Flüssigkeit ausgetreten. Der Gefrierschrank sei angrenzend vom Rinderstall unter Dach auf betoniertem Untergrund gelagert worden. Die Strafhöhe sei zu hoch, er könne diese nicht bezahlen und werde die Strafe absitzen.

Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verfahrensakt des Verwaltungsstrafverfahrens mit Schreiben vom 06.02.2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer der Grundstücke X, KG G.

Im Zuge des vom Amtssachverständigen durchgeführten Ortsaugenscheins wurden auf diesen Grundstücken mehrere defekte Fahrzeuge auf unbefestigtem Grund (Privat-PKW und landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge) und defekte E-Geräte im Hofinneren vorgefunden.

Aufgrund der fehlenden Überdachung des Hofinneren ist der Bereich jedoch nicht gänzlich vor Witterung geschützt. Es ist daher nicht auszuschließen, dass Kühlflüssigkeiten austreten und in weiterer Folge zur Versickerung gelangen können.

Die Gefahr einer Grundwassergefährdung ist somit gegeben.

Eine wasserrechtliche Bewilligung für diese Maßnahmen liegt nicht vor.

Es kann nicht festgestellt werden, dass tatsächlich Betriebsmittel in den Untergrund versickert sind.

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich vollständig aus dem Verfahrensakt sowie dem abgeführten Beweisverfahren.

Die vom Beschwerdeführer getätigten Angaben sind nicht geeignet, die durchgeführten Erhebungen des Amtssachverständigen in Zweifel zu ziehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Allgemeine Sorge für die Reinhaltung:
§ 31 Abs. 1 WRG 1959
Jedermann, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen eine Einwirkung auf Gewässer herbeiführen können, hat mit der im Sinne des § 1297, zutreffendenfalls mit der im Sinne des § 1299 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gebotenen Sorgfalt seine Anlagen so herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben oder sich so zu verhalten, dass eine Gewässerverunreinigung vermieden wird, die den Bestimmungen des § 30 zuwiderläuft und nicht durch eine wasserrechtliche Bewilligung gedeckt ist.

Verfahrensgegenständlich wird dem Beschwerdeführer durch die Lagerung defekter Fahrzeuge auf unbefestigtem Grund (Privat-PKW und landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge) und defekter E-Geräte im Hofinneren die Herbeiführung der Gefahr einer Gewässerverunreinigung durch Außerachtlassung der ihn gemäß § 31 Abs 1 WRG 1959 treffenden Sorgfaltspflicht vorgeworfen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sanktioniert § 137 Abs 2 Z 4 WRG 1959 bereits die Herbeiführung der Gefahr einer Gewässerverunreinigung

durch Außerachtlassung der in § 31 Abs 1 WRG 1959 normierten Sorgfaltspflicht (VwGH 29.6.2021, Ra 2021/07/0010 mwN).

Der Beschwerdeführer bestreitet die ihm vorgeworfene Tat nicht, sondern bringt lediglich vor, dass er laufend Arbeiten durchführt und fast kein Einkommen hat.

Der objektive Tatbestand des § 137 Abs 2 Z 4 WRG 1959 ist somit erfüllt. Zu prüfen bleibt, ob dem Beschwerdeführer die Tat auch subjektiv vorgeworfen werden kann (Verschulden).

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Nach der Rechtsprechung (z.B. VwGH 21.6.1994, 91/07/0062) handelt es sich bei Zuwiderhandlungen gegen § 31 Abs 1 WRG 1959 um Ungehorsamsdelikte, sodass es gemäß § 5 Abs 1 (zweiter Satz) VStG dem Beschuldigten obliegt, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung dieser Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Dies ist dem Beschwerdeführer gegenständlich nicht gelungen und ist demnach auch die Verwirklichung des subjektiven Tatbestands zu bejahen.

Gemäß § 137 Abs 2 Z 4 WRG 1959 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht nach Abs 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 14.530 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen, wer durch Außerachtlassung der ihn gemäß § 31 Abs 1 treffenden Sorgfaltspflicht die Gefahr einer Gewässerverunreinigung herbeiführt.

Nach § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des

Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Das monatliche Nettoeinkommen des Beschwerdeführers beträgt 682 Euro.

Erschwerend sind mehrere einschlägige Vergehen zu werten.

Bei der Strafbemessung ist zu berücksichtigen, dass nicht festgestellt werden konnte, dass tatsächlich Betriebsmittel in den Untergrund versickert sind. Auch ist dem Beschwerdeführer zugute zu halten, dass er Maßnahmen zur Verringerung der Gefahr einer Gewässerverunreinigung getroffen hat.

Angesichts dieser Tatsachen und im Hinblick darauf, dass zwar von einer großen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes (Grundwasser) aber eher geringen Intensität der Beeinträchtigung durch die Tat auszugehen ist, erscheint die verhängte Geldstrafe als zu hoch bemessen.

Die (nunmehr) angesetzte Geldstrafe ist im vorliegenden Fall daher tat- und schuldangemessen und insbesondere im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse sowie den Umstand, dass der Beschwerdeführer bereits Gegenmaßnahmen gesetzt hat, ausreichend, um dem Beschwerdeführer die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer